

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



345

Nr. 12, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. Dezember 2017

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 139* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2018. Vom 15. November 2017.	346
Nr. 140* - Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2016 (Entlastung). Vom 13. November 2017.	348
Nr. 141* - Beschluss zu: Zukunft auf gutem Grund - erste Konsequenzen aus dem Reformationsjubiläum 2017. Vom 15. November 2017.	348
Nr. 142* - Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Zustimmung zur Änderung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 15. November 2017. .	350
Nr. 143* - Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD). Vom 15. November 2017.	353
Nr. 144* - Kirchengesetz zur 5. Änderung des Ökumengesetzes der EKD und zur 2. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz. Vom 15. November 2017.	374
Nr. 145* - Beschluss zur Perikopenrevision. Vom 14. November 2017.	375
Nr. 146* - Beschluss zum Engagement für Klimagerechtigkeit. Vom 15. November 2017.	375
Nr. 147* - Beschluss zur Erarbeitung eines Strategievorschlags für die Kirche im Digitalen Wandel. Vom 15. November 2017.	377
Nr. 148* - Beschluss zur Studie „Kirche in Vielfalt führen. Eine Kulturanalyse der mittleren Leitungsebene der evangelischen Kirche“. Vom 15. November 2017.	377
Nr. 149* - Beschluss zur Verstetigung des Förderprogramms "Demokratie leben!". Vom 14. November 2017.	378
Nr. 150* - Beschluss zu Kirchenmitgliedschaft und politischer Kultur. Vom 15. November 2017.	378
Nr. 151* - Beschluss zu "Es ist normal verschieden zu sein" – Für ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht. Vom 15. November 2017.	378
Nr. 152* - Beschluss zur Sicherung und Entwicklung Evangelischer Fachschulen für Sozialpädagogik. Vom 15. November 2017.	378
Nr. 153* - Beschluss zur Weiterführung des KonfiCamps in Wittenberg. Vom 15. November 2017. ...	379
Nr. 154* - Beschluss zu Rechtspopulismus als Herausforderung annehmen. Vom 15. November 2017.	379
Nr. 155* - Beschluss zur Flüchtlingspolitik-Initiative "Fluchtursachen angehen“. Vom 15. November 2017.	380

Nr. 156* - Beschluss zur Eröffnung legaler Wege für Flüchtlinge und Migranten in die Europäische Union. Vom 15. November 2017.	380
Nr. 157* - Beschluss zum Familiennachzug für Flüchtlinge. Vom 15. November 2017.	380
Nr. 158* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2018. Vom 14. November 2017.	381
Nr. 159* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2019. Vom 14. November 2017.	381
Nr. 160* - Verordnung zur Änderung der Zählbezeichnungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in kirchenrechtlichen Bestimmungen. Vom 8. Dezember 2017.	381
Nr. 161* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 8. Dezember 2017.	382

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 162* - Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirche in der EKD für das Haushaltsjahr 2018. Vom 11. November 2017.	382
Nr. 163* - Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells. Vom 11. November 2017.	383
Nr. 164* - Änderung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO). Vom 11. November 2017.	384
Nr. 165* - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes. Vom 11. November 2017.	385
Nr. 166* - Bestätigung der Änderungen der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 11. November 2017.	390

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit.....	391
Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der EKD 2018 bei.	391

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 139* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2018. Vom 15. November 2017.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat auf Grund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2018 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2018 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	222.744.370 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	217.913.920 Euro
Finanzerträge von	7.648.800 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	12.858.000 Euro
Ordentliches Ergebnis von	380.950 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	388.150 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2018 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	3.232.200 Euro
Eigenfinanzierung von	3.232.200 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 3.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegt dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage	90.831.500 Euro
b) Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung	6.684.000 Euro
c) Umlage für die Ostpfarrerversorgung	1.000.000 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab (siehe Seite 205¹) auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 54.900.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 9.778.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Synode

Handlungsobjekt Synode
20010201

Handlungsobjekt Geschäftsstelle der Synode
20010202

Budget Personal

Handlungsobjekt Sonstige Personalkosten, Beihilfen und Personalnebenkosten
20010402

Handlungsobjekt Personalverrechnung
20010403

Budget Dialog

Handlungsobjekt Evangelisch-katholischer Dialog
20040301

Handlungsobjekt Jüdisch-christlicher Dialog
20040303

Budget KEK/GEKE

Handlungsobjekt Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
20070102

Handlungsobjekt Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)
20070103

Budget Jerusalem

Handlungsobjekt Ev. Jerusalem-Stiftung (EJSt)
20070801

Handlungsobjekt Ölbergstiftung (KAVSt)
20070802

Handlungsobjekt Dt. Ev. Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI)
20070803

Handlungsobjekt Evangelisch in Jerusalem
20070804

Budget ORA

Handlungsobjekt Umlagefinanzierte Prüfungen und Aufgaben
20100101

Handlungsobjekt Gebührenfinanzierte Prüfungsaufträge
20100102

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4**Sonderhaushalte und Sondervermögen**

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen führen Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung und Sonderkassen:

Tagungsstätte Franz Dohrmann-Haus in Marienheide (in Abwicklung).

(2) Folgende Sondervermögen werden als Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung durch die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt:

1. Finanzausgleich,
2. Risikofonds östliche Gliedkirchen,
3. Heimkinderfonds,
4. Mittel „Anerkennung und Hilfe“ und
5. Sondervermögen Rom.

Eine Haushaltsplanung wird für diese Sondervermögen nicht erstellt.

§ 5**Kollekten**

(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2018 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 6**Vorgezogene Ergebnisverwendung**

(1) Für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist ein Überschuss an die Gliedkirchen zurückzuerstatten, soweit der Überschuss finanzgedeckt ist. Ein Fehlbetrag des Handlungsbereiches 12 ist der Ausgleichsrücklage Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zu entnehmen.

(2) Ein Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Ein Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 7**Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 8**Schlussbestimmung**

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

¹ des Haushaltsplanes 2018

**Nr. 140* - Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2016 (Entlastung).
Vom 13. November 2017.**

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kirchenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) die Entlastung für die Haushalts- und Kassenführung im Rechnungsjahr 2016.

Bonn, den 13. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 141* - Beschluss zu: Zukunft auf gutem Grund - erste Konsequenzen aus dem Reformationsjubiläum 2017.
Vom 15. November 2017.**

Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1 Kor 3, 11)

Die Synode der EKD ist dankbar für die beginnende Auswertung des Reformationsjubiläums. Die vielfältigen Berichte über die Erlebnisse im Jubiläumsjahr zeigen: Gott neu zu entdecken und die (Kirchen-)Welt zu hinterfragen heißt, die Grundfrage der Reformation nach Gottes Gnade für den Sünder heute neu zu stellen. Es geht um die Frage nach Gottes Relevanz im Leben eines jeden Menschen. Notwendige Abschiede sind ebenso gefordert, wie angstfreies Suchen nach Gottes Gegenwart in unserer Welt.

Das Reformationsjubiläum hat uns verändert. Unser Selbstbewusstsein ist gestärkt. Das Jubiläum hat uns neue Räume der Begegnung erkennen und die Gren-

zen des Organisierbaren spüren lassen. Wir haben neue Lust auf Theologie für die Gegenwart bekommen. Unser Auftrag bleibt: Gott zu bezeugen in der Welt, in der wir leben.

Wir brauchen einen theologischen Neuaufbruch, der aus biblisch-reformatorischer Tradition schöpft. Der Dialog mit der ganzen Gesellschaft, u.a. mit Kunst, Kultur und Wissenschaft wird neugierig vertieft. Dabei sollten sich Begeisterung, Realismus und selbstkritische Reflexion die Waage halten. Vor uns liegen weder Wiedereintrittswellen noch Kirchendämmung, sondern die Krise aller Institutionen, auf die wir in unserer Kirche durch überzeugende neue Formate und kluge Strukturen antworten wollen.

Das Jubiläum hat auch gezeigt, dass der Protestantismus dann seine größte Ausstrahlung entfaltet, wenn die jeweiligen Stärken jeder Ebene zusammenwirken: Die breite Beteiligung an der Jubiläumsgestaltung zeigt, dass der Protestantismus dezentral stark ist. Das gemeinschaftliche Handeln aller Gliedkirchen zeigt, dass gemeinsame Themensetzung kraftvolle öffentliche Aufmerksamkeit erzeugen kann. Die Balance zwischen zentralen und dezentralen Kräften gilt es auch zukünftig zu finden.

Viele weitere Erträge des Jubiläums sind noch zu identifizieren. Die Auswertung hat mit dieser Synode erst begonnen. Es wird zusätzliche Zeit brauchen, die Einsichten so auszuwerten, dass sie in die konkrete Gestaltung zukünftigen kirchlichen Handelns einfließen können. Die Synode regt an, dass gemeinsam mit dem Rat der EKD und der Kirchenkonferenz ein **Koordinierungsteam** gebildet wird. Dieses Koordinierungsteam berichtet der Synode regelmäßig über den Fortgang in den einzelnen Themenfeldern. Es greift die Prozesse und Dialoge in den Gliedkirchen und Bündnen auf und moderiert sie in den Perspektiven, die in den Zukunftsfragen in der Vorlage "Zukunft auf gutem Grund" IV/1 formuliert sind.

Aufgabe A: Vielfältige Beteiligung am Leben der Kirche fördern

Viele kirchliche Angebote wirkten 2017 nach außen, sie erschlossen neue Räume für geistliche Themen und sorgten für eine Bewegung, die das Öffentliche verstärkt in die Kirche hinein holte. Dabei engagierten sich auch kirchlich nicht gebundene Menschen intensiv für das Gelingen des Reformationsjubiläums. Vielfach wurde der Weg aus den vertrauten Räumen des Glaubens und der Kirche an andere Orte beschritten, vielfach wurden andere Orte der Kultur in die Kirchen und die Glaubenthemen hineingeholt.

Das Koordinierungsteam soll Prozesse anregen, die die Arbeit an gemeinsamen inhaltlichen Themen der Gliedkirchen und überzeugende Formate fördern, um die reformatorischen Inhalte noch deutlicher in der ganzen Breite der Gesellschaft zu präsentieren.

Aufgabe B: Zeitgemäß kommunizieren

Die innovativen Formate, die mit dem Jubiläum erprobt wurden, lebten vom Wechselspiel eines intensiv intern geführten theologischen Denk- und Diskussi-

onsprozesses und der Begegnung mit Menschen. Sie initiierten im Laufe des Jahres neue, öffentliche Diskussionen, die auf vielen Kanälen in eine breite Öffentlichkeit hineinwirkten.

Als Kirche sind wir auch im digitalen Raum mit unserer Wirklichkeit konfrontiert. Wenn wir nicht nur senden, sondern auch empfangen und hören, kann dies ein Weg des Lernens werden.

Das Koordinierungsteam soll reflektieren, wie sich angesichts einer säkularisierten und vernetzten Gesellschaft kirchliche Strukturen verändern (müssen) und den Herausforderungen der gewandelten Kommunikationsanforderungen kreativ begegnet werden kann. Es gilt eine Plattform zu schaffen, auf der innovative Dialogerfahrungen ausgetauscht und Strategien erarbeitet werden.

Aufgabe C: Ökumenische Einheit vertiefen

Die Aktivitäten in 2017 wurden vielfach als "ökumenischer Kairos" erlebt. Darin wurden die unterschiedlichen Profile der Konfessionen im Blick auf den gemeinsamen Grund in Jesus Christus als Gaben und Begabungen verstanden. Die Kirchen sind gemeinsam als *christliche* Kirchen erkennbarer geworden. Die sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit leuchtete in vielen gemeinsamen Gottesdiensten auf.

Die neue Offenheit füreinander ändert die Grundtonart des ökumenischen Gespräches. Es wird nicht zuerst gefordert, was der Partner noch ändern soll, sondern darüber nachgedacht, was in der je eigenen Tradition der Ökumene im Wege steht. Dabei soll die innerprotestantische Ökumene im Blick bleiben und die Leuenberger Konkordie der gemeinsame Ausgangspunkt sein.

Darüber hinaus benötigen wir die Impulse und Erfahrungen der weltweiten Ökumene, wie sie etwa bei der Weltmissionskonferenz in Tansania im März 2018 deutlich werden sollen.

Das Koordinierungsteam nimmt die Einsichten der ökumenischen Dialoge auf, die in den Gliedkirchen und Bündnen der EKD sowie auf weltweiter Ebene im Dienste an der Einheit der christlichen Kirchen laufen. Es regt die Gliedkirchen dazu an, in den Vollzügen des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens auf die in den ökumenischen Dialogen gewonnenen Einsichten zu achten.

Aufgabe D: Kirche neu denken

Die Kirche ist zugleich geistliche Wirklichkeit und Institution. In ihrer Fähigkeit, im Jahr 2017 mit anderen Institutionen, Organisationen wie Bewegungen zu kooperieren, hat sie ihre Stärken erfahren. Dabei ist es wichtig, regionale Unterschiede und Ungleichzeitigkeiten wahrzunehmen. Darum ist die Suche nach innovativen Formen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung mutig anzugehen. Wo nötig, sind durch Änderungen des kirchlichen Rechts neue Freiräume für neue Ideen und für mehr Vielfalt zu eröffnen. Die Neubestimmung und klare Zuordnung der kirchlichen Ämter, beruflich wie ehrenamtlich, ist – bei aller Un-

gleichzeitigkeit zwischen den Landeskirchen und Regionen – neu zu fokussieren. Die Frage nach der Kirchenmitgliedschaft wurde vielfach diskutiert. Es liegt nahe, weiter über neue, ergänzende oder alternative Formen der Beteiligung bzw. der Zugehörigkeit zur Kirche nachzudenken und diese zu diskutieren.

Das Koordinierungsteam soll einen Prozess initiieren, der über Institution, Organisation und Bewegung sowie über Formate der Beteiligung bzw. Zugehörigkeit zur Kirche nachdenkt und den Erfahrungsaustausch über neue Dialogformate ermöglicht.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 142* - Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Zustimmung zur Änderung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
Vom 15. November 2017.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 21a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 31 Absatz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „für die Evangelische Kirche in Deutschland“ eingefügt.
2. Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „oder einer Präsidentin“ werden die Wörter „im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21a Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „und in Hauptabteilungen gegliedert“ werden gestrichen.
3. In Artikel 31 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen“

durch die Wörter „Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen“ ersetzt.

4. In Artikel 31 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes“ durch die Wörter „Mitglieder des Kollegiums“ ersetzt.

**Artikel 2
Zustimmung zur Änderung des Vertrags
zwischen der Evangelischen Kirche in
Deutschland und der Union Evangelischer
Kirchen in der Evangelischen Kirche in
Deutschland**

Dem am 9. November 2017 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2009 S. 48) wird zugestimmt.

**Artikel 3
Zustimmung zur Änderung des Vertrags
zwischen der Evangelischen Kirche in
Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands**

Dem am 9. November 2017 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006 S. 144) wird zugestimmt.

**Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung und der Verträge in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2009 S. 48)

Die Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,

und

die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,

schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2009 S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der UEK ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der UEK übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung „Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD“ (Amtsbereich der UEK).

(3) Der Amtsbereich der UEK erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der UEK zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die UEK. Die UEK entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamtes leitet den Amtsbereich der UEK. Er oder sie führt die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des

Amtsbereiches der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamtes und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der UEK besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der UEK.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der UEK betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der UEK.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im
Amtsbereich der UEK

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der UEK tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamtes in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der UEK berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereiches der UEK erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 5 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Die §§ 8 und 9 werden die §§ 7 und 8.
6. § 10 wird § 9.
7. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.
 - b) Das Wort „Auftrage“ wird durch das Wort „Auftrag“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 11 wird § 10 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Amt“ durch die Wörter „den Amtsbereich“ ersetzt.
9. § 12 wird § 11.
10. § 13 wird aufgehoben.
11. § 14 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12
Überprüfung
Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf
Jahren überprüft werden.“
12. § 15 wird § 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und über die Zustimmung zur Änderung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD in Kraft tritt.

gez.	gez.
Landesbischof	Kirchenpräsident
Dr. Heinrich Bedford-Strohm	Christian Schad
Vorsitzender des Rates der EKD	Vorsitzender des Präsidiums der UEK

Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABI. EKD 2006 5. 144)

Die Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,

und

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,

schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch, Luthere-

rischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABI. EKD 2006 S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet."
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der VELKD ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der VELKD übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung "Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD" (Amtsbereich der VELKD).

(3) Der Amtsbereich der VELKD erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der VELKD zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die VELKD. Die VELKD entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts leitet den Amtsbereich der VELKD. Er oder sie führt die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtsbereichs der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamts

und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der VELKD betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der VELKD."

3. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

4. § 9 wird § 7 und wie folgt gefasst:

"§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamts führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamts in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der VELKD berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 6 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend."

5. Die §§ 10 und 11 werden die §§ 8 und 9.

6. § 12 wird § 10 und wie folgt gefasst:

"§ 10

Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr und pflegen dabei eine enge Zusammenarbeit. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) bleiben unberührt."

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 14 wird § 11 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "das Amt" durch die Wörter "den Amtsbereich" ersetzt.

9. § 15 wird § 12.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. § 17 wird § 13 und wie folgt gefasst:

"§ 13

Überprüfung

Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden."

12. § 18 wird § 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und über die Zustimmung zur Änderung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD in Kraft tritt.

gez.

Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Vorsitzender des

Rates der EKD

gez.

Landesbischof

Gerhard Ulrich

Leitender Bischof der

VELKD

Nr. 143* - Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD). Vom 15. November 2017.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

§ 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5 Grundsätze

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

§ 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

§ 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen

§ 9 Offenlegung an sonstige Stellen

§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

§ 11 Einwilligung

§ 12 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote kirchlicher Stellen

§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

§ 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

§ 16 Transparente Information, Kommunikation

§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person

§ 20 Recht auf Berichtigung

§ 21 Recht auf Löschung

§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit

§ 25 Widerspruchsrecht

Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

§ 26 Datengeheimnis

§ 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

§ 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

§ 29 Gemeinsam verantwortliche Stellen

§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

§ 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

§ 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

§ 34 Datenschutz-Folgenabschätzung

§ 35 Audit und Zertifizierung

Kapitel 5 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

§ 36 Bestellung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz

§ 37 Stellung

§ 38 Aufgaben

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

§ 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

§ 40 Unabhängigkeit

§ 41 Tätigkeitsbericht

§ 42 Rechtsstellung

§ 43 Aufgaben

§ 44 Befugnisse

§ 45 Geldbußen

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

§ 46 Recht auf Beschwerde

§ 47 Rechtsweg

§ 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 50 Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

§ 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

§ 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

§ 54 Ergänzende Bestimmungen

§ 55 Übergangsregelungen

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchli-

chen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie die zu seiner Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(3) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.

(4) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.

§ 3

Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene

Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. "besondere Kategorien personenbezogener Daten"
 - a) alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
 - b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,
 - c) genetische Daten,
 - d) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - e) Gesundheitsdaten,
 - f) Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
6. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden

- können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
7. "Anonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;
 8. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
 9. "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
 10. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;
 11. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
 12. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
 13. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 14. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
 15. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
 16. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
 17. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
 18. "Drittland" einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.
 19. "Unternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
 20. "Beschäftigte"
 - a) die in einem Pfardienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen,
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 - c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
 - d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 - e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
 - f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
 - g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 - h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 21. "IT-Sicherheit" den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren

Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Kapitel 2 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 5 **Grundsätze**

(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 6 **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht;
4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt;
5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.

§ 7 **Rechtmäßigkeit der Zweckänderung**

(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt;
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
3. die betroffene Person eingewilligt hat;
4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;

8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.

(2) In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Dabei berücksichtigt sie unter anderem

1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;
3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;
4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 2 zulassen.

§ 8

Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen

(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen of-

fengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 9

Offenlegung an sonstige Stellen

(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn

1. die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,

2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.

(2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 11

Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, ist die unwirksam.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die

Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

§ 12

Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote

Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 13

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;
3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der be-

troffenen Personen nach außen offengelegt werden;

5. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
6. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengenossen im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;
7. die Verarbeitung auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;
8. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;
9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, oder
10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.

(3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 14

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

§ 15

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

§ 16

Transparente Information, Kommunikation

(1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.

(2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.

(3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 20 bis 25 innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 17

Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:

1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

(3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen

maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18

Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

1. die Verarbeitungszwecke;
2. die Kategorien personenbezogener Daten;
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Per-

son an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 20

Recht auf Berichtigung

(1) Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 21

Recht auf Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;
6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.

(2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder

von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;
4. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.

(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 22

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 23

Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24

Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.

(3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25

Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nummer 1, 3, 4 oder 8 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.

(2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Kapitel 4

Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

§ 26

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

(1) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;

4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

(5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.

(6) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle

durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Einhaltung eines nach EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nachzuweisen.

§ 29

Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Legen zwei oder mehr verantwortliche Stellen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(2) In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.

§ 30

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.

(2) Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter;
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis;

6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen;
7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

(8) Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen

Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

§ 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten;
2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der örtlich Beauftragten;
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;
3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger

als 250 Beschäftigte haben. Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.

(6) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.

§ 32

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
4. eine Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.

(5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

§ 33

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn

1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§ 34

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von perso-

nenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder

3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(4) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

(5) Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.

(6) Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen zu erleichtern.

(7) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(8) Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(9) Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.

§ 35**Audit und Zertifizierung**

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutz-konzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.

Kapitel 5**Örtlich Beauftragte für den Datenschutz****§ 36****Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn

1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.
Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden.

(3) Zu örtlich Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.

(4) Zu örtlich Beauftragten sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.

(5) Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. Ist der örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.

(6) Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37**Stellung**

(1) Die örtlich Beauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. Die verantwortliche Stelle unterstützt die örtlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. § 42 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) Die Abberufung der örtlich Beauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

(3) Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den örtlich Beauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

(4) Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die örtlich Beauftragten wenden.

(5) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für örtlich Beauftragte entsprechende Anwendung.

(6) Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

§ 38**Aufgaben**

Die örtlich Beauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie haben insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

§ 39

Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Über die Einhaltung dieses Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wachen unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Aufsichtsbehörden). Jede Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die Aufsichtsbehörde für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen und bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten die Aufsichtsbehörde für ihren Bereich einzeln oder gemeinschaftlich, soweit sie die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Die Gliedkirchen können für die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke eigene Aufsichtsbehörden errichten.

(4) Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und sie genehmigt sind.

(5) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 40

Unabhängigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

(2) Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 41

Tätigkeitsbericht

Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

§ 42

Rechtsstellung

(1) Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.

(2) Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.

(3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden einen Vertreter oder eine Vertreterin. Vertreter oder Vertreterin können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(5) Die Aufsichtsbehörden können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(6) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(7) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(8) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(9) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheidern während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Voraussetzungen einer Entlassung oder Gründe nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder wenn ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

§ 43 Aufgaben

(1) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.

(2) Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.

(3) Sie schulen die örtlich Beauftragten und bilden sie fort.

(4) Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.

(5) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.

(6) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.

(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie

(8) Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:

1. Aufzeichnungen gemäß § 3 Satz 1;
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Perso-

nalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.

§ 44 Befugnisse

(1) Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.

(2) Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.

(3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, sind die Aufsichtsbehörden befugt, anzuordnen:

1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen;

2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.

(4) Halten die Aufsichtsbehörden einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit nicht Besonderheiten der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45 Geldbußen

(1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 9 am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getrof-

fenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;
10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.

(6) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 verhängt.

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

§ 46 Recht auf Beschwerde

(1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 47 hin.

(3) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßigelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47 Rechtsweg

(1) Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten ist eröffnet

1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden,
2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,
3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus diesem Kirchengesetz,
4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(2) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 48

Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

(1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.

(3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen § 49

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvor-

schrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener, dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.

(3) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.

(4) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt;
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert;
3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde oder
4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.

(5) Die Offenlegung an künftige Dienstherrn, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf, oder dass diese zur Verhütung möglicher Straftaten oder Amtspflichtverletzungen erforderlich erscheint.

(6) Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begut-

achtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur für den Zweck zulässig, für den sie erhoben worden sind.

(7) Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.

(8) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.

(9) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 50

Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder

2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 52

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie

1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder

2. zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und

keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

Kapitel 9

Schlussbestimmungen

§ 54

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

(4) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.

§ 55

Übergangsregelungen

(1) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(3) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.

(4) Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 55 Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) außer Kraft.

Bonn, den 15. November 2017

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 144* - Kirchengesetz zur 5. Änderung des Ökumengesetzes der EKD und zur 2. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz. Vom 15. November 2017.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

5. Änderung des Ökumengesetzes der EKD

Das Ökumengesetz der EKD vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325, 333) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Anforderung eines ökumenischen Partners vorliegt, außer bei Entsendungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1, erste Alternative,“
2. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich oder erklärt sich der ökumenische Partner damit einverstanden, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Dienstverhältnis auf Zeit nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründen.“

Artikel 2

2. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz

§ 5a des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361), das durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325, 335) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 5a (Zu § 23 Absatz 3)

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden in einem Kirchenbeamtenverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis vorübergehend vertretungsweise Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, wird nach Ablauf von sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist, gezahlt, sofern kein Beförderungsverbot vorliegt, laufbahnrechtliche Wartezeiten erfüllt und ausreichende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung während der laufbahnrechtlichen Erprobungszeit nachgewiesen wurden. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats.

(2) Im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird für die Dauer der Übertragung eines höherwertigen Amtes eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, gezahlt, sofern die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Regelung des Artikel 2 in § 5a Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Bonn, den 15. November 2017

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 145* - Beschluss zur Perikopenrevision. Vom 14. November 2017.

Die Synode nimmt die gleichlautenden Beschlüsse der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD zur Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder („Perikopenrevision“) mit Dank zur Kenntnis.

Sie begrüßt insbesondere, dass in der neuen Ordnung durch Zusammenwirken von VELKD, UEK und EKD und den in ihnen verbundenen Gliedkirchen eine gute Balance zwischen der Wahrung bewährter Traditionen und notwendiger Erneuerung erreicht worden ist.

Bonn, den 14. November 2017

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 146* - Beschluss zum Engagement für Klimagerechtigkeit. Vom 15. November 2017.

Zeitgleich zur 4. Tagung der 12. Synode der EKD findet der 23. Weltklimagipfel in Bonn unter dem Vorsitz des pazifischen Inselstaates Fidschi statt. Die COP 23 berät über die Umsetzung des Paris-Abkommens von 2015. Der Vorsitz eines kleinen, vom Klimawandel besonders betroffenen Inselstaates verdeutlicht, dass Klimaschutz eine Frage weltweiter Gerechtigkeit ist. Sie fordert auch die weltweite Christenheit auf, konsequent für Klimagerechtigkeit einzutreten und dabei die Bedürfnisse der Ärmsten und Verletzlichsten in den Mittelpunkt unseres gemeinsamen Handelns zu stellen.

Alle Länder der Welt haben das Klimaabkommen von Paris unterzeichnet. Mit großer Sorge und Unverständnis nehmen wir wahr, dass Präsident Donald Trump den Ausstieg der USA aus dem Abkommen angekündigt hat.

Deutschland, das nun umso mehr eine Vorreiterrolle einnehmen müsste, steht in der Gefahr, sein Klimaziel für das Jahr 2020 deutlich zu verfehlen. Das Bundesumweltministerium hat berechnet, dass bis 2020 eine Treibhausgasreduktion von nur 30-32,5% erreicht wird statt der von der Bundesregierung beschlossenen 40% (Basis 1990).

Mit Sorge nehmen wir wahr, dass es der bisherigen Bundesregierung nicht gelungen ist, einen konsistenten, kurz- wie langfristig ausgelegten Plan zu entwerfen, wie das Ziel von Paris, die weitgehende Treibhausgasneutralität in allen Sektoren bis zum Jahre 2050, erreicht werden kann. Damit droht Deutschland, nicht nur seine Glaubwürdigkeit in der internationalen Klima- und Energiepolitik, sondern auch seine Zukunftsfähigkeit zu verspielen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, der Bundesregierung und den Bundestagsparteien die im Synodenbeschluss von 2016¹ genannten Eckpunkte für eine konsistente Klima- und Energiepolitik in Erinnerung zu rufen.

Sie bittet darüber hinaus, bei den politischen Verantwortungsträgern darauf hinzuwirken, zeitnah ein Klimaschutz-Sofortprogramm für die Jahre 2018 bis 2020 aufzulegen, damit bis 2020 das vereinbarte Klimaziel einer Treibhausgasreduktion von 40% noch erreicht werden kann. In diesem Sofortprogramm sollte das sozialverträgliche Auslaufen aller Kohlekraftwerke, die bereits eine Laufzeit von über 30 Jahren haben, enthalten sein, flankiert durch Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Darüber hinaus müssen weitere Weichenstellungen im Klimaschutz vorgenommen werden:

- Neben dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, der sich auch auf den Wärmebereich erstreckt, müssen alle Potenziale – besonders im Gebäudebereich – genutzt werden, um Energie einzusparen und effizienter zu nutzen.
- Vordringlich ist ein nachhaltiger Umbau des Verkehrssektors. Dieser sollte aus einer
 - Mobilitätswende, mit Maßnahmen konsequenter Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung sowie einer
 - Energiewende im Verkehr, durch die Umstellung der Verkehrsträger auf klima-neutrale Antriebe bestehen.

Mit Blick auf die COP 23 bittet die Synode den Rat der EKD, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass

- die Bundesregierung sich für eine ambitionierte Gestaltung des "Paris Regelbuchs" sowie des "Facilitative Dialogue 2018" einsetzt. Das Pariser Klimaabkommen braucht einen dynamischen und transparenten Umsetzungsmechanismus;
- die internationale Finanzierung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen in armen Ländern kontinuierlich an die wachsenden Herausforderungen angepasst und Mittel für die Bewältigung klimabedingter Schäden und Verluste bereitgestellt werden. Dabei soll besonders die Lücke im Finanzbedarf für Anpassungsmaßnahmen geschlossen werden;
- ein völkerrechtlicher Rahmen für die Menschen geschaffen wird, die klimabedingt keine andere Wahl haben, als ihre Heimat zu verlassen. Es sollte einen Aufruf an migrationsrelevante internationale Verhandlungsprozesse außerhalb der Klimarahmenkonvention (UN Global Compact for Migration and Global Compact on Refugees, WIM Task Force) geben, um den Ursachen und Folgen klimabedingter Migration sowie den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen umfassend gerecht zu werden.

Die Synode der EKD hat sich wiederholt in Beschlüssen zur Klimaproblematik geäußert, zuletzt auf ihrer Tagung 2016. Die Synode der EKD macht sich den

vorgelegten "Klimabericht für die Evangelische Kirche in Deutschland 2017" zu eigen und wiederholt ihre Bitte an die EKD, die Gliedkirchen und Werke, bis zum Jahr 2020 eine Reduktion der CO₂-Emissionen um insgesamt 40% anzustreben.

Sie bittet die EKD, die Gliedkirchen und Werke,

- verbindliche Klimaschutzziele bis 2030 festzulegen und den Klimaschutzziele eine hohe Priorität einzuräumen;
- ausreichende Finanzmittel zur Erreichung der Klimaschutzziele insbesondere für investive Maßnahmen im Gebäudebereich zur Verfügung zu stellen;
- Konzepte nachhaltiger Mobilität und ökofairer Beschaffung umzusetzen;
- die Beratungs- und Bildungsarbeit im Bereich Klimaschutz nach Auslaufen der Förderung durch die nationale Klimaschutzinitiative aufrecht zu erhalten.

Der Rat der EKD wird gebeten,

- das Projektbüro Klimaschutz als zentrale Beratungs- und Koordinationsstelle der EKD in der FEST weiterzuführen;
- im Jahre 2020 einen weiteren Klimabericht der Synode der EKD vorzulegen und auf der Grundlage von Konsultationen mit den Landeskirchen ein Konzept zu erarbeiten, wie die Kirchen bis 2050 Klimaneutralität erreichen können.

Die Synode bekräftigt ihre Bitte an die EKD, die Gliedkirchen und Werke, ihr Anlagekapital im Zuge einer nachhaltigen Anlagestrategie aus Branchen der fossilen Energieträgergewinnung und Energieerzeugung sukzessiv abzuziehen (Divestment) und dem Vorbild des ÖRK, der Church of Sweden, Church of England, United Church of Christ, Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie weiterer kirchlicher und kommunaler Akteure zu folgen. Dabei sollten die vom Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (AKI) im März 2017 veröffentlichten Leitlinien zu Klimastrategien positiv aufgenommen werden.

Das Präsidium der Synode wird gebeten, zusammen mit dem Umweltbeauftragten der EKD ein Konzept für die klimaneutrale, ressourcenschonende Durchführung der Synodaltagungen einschließlich der Hoteldienstleistungen zu entwickeln. Insbesondere sollten dabei die Reduzierung des Papierverbrauchs, die Vermeidung von Wegwerfmaterialien sowie die Versorgung mit fair gehandelten, ökologischen Lebensmitteln berücksichtigt werden.

B o n n, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer**

¹ „Beschluss zur konsequenten Umsetzung des Weltklimaabkommens von Paris“, Beschluss 9 vom 09.11.2016)

Nr. 147* - Beschluss zur Erarbeitung eines Strategievorschlags für die Kirche im Digitalen Wandel. Vom 15. November 2017.

Die Synode bittet den Rat der EKD, der 12. Synode zu ihrer 5. Tagung im Jahr 2018 einen Strategievorschlag für die Kirche im Digitalen Wandel vorzulegen. Dieser soll folgende Aspekte behandeln und in einzelnen Modulen aufbereiten:

- Strukturvorschlag, z.B. Einrichtung eines/r Digitalbeauftragten des Rates der EKD (Chief Digital Officer)
- Identifikation der Handlungsfelder
- Identifikation und Einbeziehung von Anspruchs- und Zielgruppen
- Erfassung, Analyse und Vernetzung bereits bestehender guter kirchlicher und diakonischer Digitalpraxis (Strukturen und Projekte)
- Vergleich mit weiteren Akteuren im Digitalen Wandel und Einordnung der eigenen Situation im Kontext des In- und Auslands (Benchmarking)
- Partizipationsstrategie
- Vorschläge zur Prozessfortführung
- Budgetplanung.

Die Entwicklung einer digitalen Road-Map soll offen sein für zukünftige Entwicklungen. Zur Beteiligung sollen alle Ebenen der Kirche eingeladen werden.

Die Synode bittet den Rat, dafür Sorge zu tragen, dass die im Kirchenamt vorhandene Stelle beim Präsidenten angebunden und als Vernetzungsstelle mit der Koordination des Prozesses bis zur Synode 2018 beauftragt wird.

Die Synode bittet den Rat, bei der Besetzung eines etwa 10-köpfigen hauptverantwortlichen Projektteams Mitglieder der Synode zu berücksichtigen.

Sie empfiehlt dem Rat, für die Projektstruktur eine Begleitung des Projektteams durch eine Lenkungsgruppe aus den Landeskirchen, der Diakonie und externen Institutionen sowie durch zu beauftragende externe Beratungsexpertise vorzusehen.

Für die schnelle Umsetzung bis zur 5. Tagung der 12. Synode bittet die Synode den Rat und den Haushaltsausschuss, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 148* - Beschluss zur Studie „Kirche in Vielfalt führen. Eine Kulturanalyse der mittleren Leitungsebene der evangelischen Kirche“. Vom 15. November 2017.

Die Synode nimmt die Studie "Kirche in Vielfalt führen. Eine Kulturanalyse der mittleren Leitungsebene der evangelischen Kirche" mit Dank zur Kenntnis. Die Studie leistet einen wichtigen Beitrag zur Debatte um die mittlere Leitungsebene. Die Synode erachtet es für notwendig, der Tatsache, dass stereotype geschlechtsspezifische Zuschreibungen in unserer Kirche nach wie vor starke Wirkung entfalten und eine Hürde für die Öffnung von Leitungssämtern insbesondere für Frauen darstellen, entschieden entgegenzuwirken. Die Kirche steht vor der Herausforderung, die Dimension der Vielfalt als Ressource zu entdecken und Menschen mit vielfältigen Lebensentwürfen die Teilhabe an und die Einflussnahme auf kirchliches Leitungshandeln zu ermöglichen.

Deshalb bittet die Synode die Landeskirchen, sich mit den Ergebnissen der Studie "Kirche in Vielfalt führen. Eine Kulturanalyse der mittleren Leitungsebene der evangelischen Kirche" auseinanderzusetzen und die in der Studie gemachten Empfehlungen zu erproben und umzusetzen.

Im Einzelnen bittet die Synode die landeskirchlichen Synoden und die weiteren kirchenleitenden Gremien

- die Studienergebnisse und Empfehlungen zur kulturellen Öffnung der mittleren Leitungsebene gendergerecht zu diskutieren;
- zu beraten, welche der aufgeführten Gestaltungsfelder und Empfehlungen in den jeweiligen Landeskirchen angegangen bzw. umgesetzt werden sollen;
- in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten und Genderreferaten zu prüfen, durch welche Maßnahmen und neugefasste Regelungen die Vereinbarkeit von Leitungssämtern mit Familienverantwortung, Privatleben und dualer Erwerbstätigkeit von Paaren gewährleistet werden kann. Dabei soll insbesondere auch bedacht werden, wie die Vereinbarkeit auch für Männer gefördert werden kann;
- in den Pfarrkonventen eine Diskussion über die Kultur des Miteinanders von Pfarrerschaft und mittlerer Ebene anzustoßen.

Die Synode bittet das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie, die Weiterarbeit mit der Studie „Kirche in Vielfalt führen. Eine Kulturanalyse der mittleren Leitungsebene der evangelischen Kirche" zu begleiten und eine Plattform für den Austausch von Wissen und Good-Practice-Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Die Synode soll zu ihrer Tagung im Jahr 2020 informiert werden, mit welchen Maßnahmen zur Förderung diversitätsoffener Leitungämter in den Landeskirchen gute Erfahrungen gemacht worden sind.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 149* - Beschluss zur Verstetigung
des Förderprogramms
"Demokratie leben!".
Vom 14. November 2017.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich beim Deutschen Bundestag und den an der Koalitionsbildung beteiligten Parteien dafür einzusetzen, das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ mindestens im aktuellen Umfang fortzusetzen, Projekte wie ursprünglich im Programm angelegt über fünf Jahre (statt wie inzwischen wieder üblich 1-3 Jahre) zu fördern, sowie die bei der Bildung der Bundesregierung 2013 angekündigte bundesgesetzliche Grundlage in der 19. Wahlperiode umzusetzen.

Bonn, den 14. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 150* - Beschluss zu Kirchenmitgliedschaft und politischer Kultur.
Vom 15. November 2017.**

Die Synode dankt dem Rat der EKD und dem Kirchenamt für die ausführliche Berichterstattung zum Themenbereich Demokratie und Kirche sowie der Steuerungsgruppe und der Evangelischen Akademie Berlin für die bisher geleistete Arbeit. Die jüngsten gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich politischer Einstellungen zeigen, wie wichtig die Weiterarbeit zu diesem Thema in unserem eigenen, dem kirchlichen Bereich ist.

Die Synode bittet deshalb den Rat, unter Beachtung der Ergebnisse und Empfehlungen der Auswertungstagung vom August 2017, den Weg zur Gewinnung von eigenen Erkenntnissen zu Fragen von Vorurteilsstrukturen in Kirchengemeinden und unter Kirchenmitgliedern fortzuführen. Dabei sollte auch das Thema „Gender/Diversity/Vielfalt“ berücksichtigt werden.

Die Synode bittet, dafür Sorge zu tragen, dass die dafür nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ein qualitativ nutzbarer Erkenntnisgewinn als

Grundlage zur Entwicklung von Handlungsstrategien darf nicht an ungenügender Finanzierung scheitern.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 151* - Beschluss zu "Es ist normal
verschieden zu sein" – Für ein inklusives
Kinder- und Jugendhilferecht.
Vom 15. November 2017.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei den Verantwortlichen in Parlament und Regierung dafür einzusetzen, die immer noch ausstehende Reform des Kinder- und Jugendhilferechts in der neuen Legislaturperiode des Bundestags voranzubringen und abzuschließen. Ziel muss dabei eine an den individuellen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien inklusiv und sozialräumlich ausgerichtete Reform sein. In Anknüpfung an die Orientierungshilfe des Rates der EKD "Es ist normal verschieden zu sein" sollen dabei die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zusammengeführt werden.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 152* - Beschluss zur Sicherung und
Entwicklung Evangelischer
Fachschulen für Sozialpädagogik.
Vom 15. November 2017.**

Die Synode betont die Bedeutsamkeit von Fachschulen für Sozialpädagogik in evangelischer Trägerschaft. Sie bittet das Kirchenamt der EKD und die Landeskirchen, eine geregelte Kommunikation mit den Trägern aufzubauen oder weiterzuentwickeln, um Standorte von evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gemeinsam zu sichern. Sie bittet um verstärkte Anstrengungen, in gemeinsamer evangelischer Bildungsverantwortung religionspädagogisch gut qualifizierte Fachkräfte für evangelische Kindertagesstätten auszubilden und zu gewinnen.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 153* - Beschluss zur Weiterführung
des KonfiCamps in Wittenberg.
Vom 15. November 2017.**

Die Synode bittet die Landeskirchen und den Rat der EKD zu prüfen, wie die Arbeit des KonfiCamps in Wittenberg auf Basis einer Bedarfsanalyse fortgesetzt und über gliedkirchliche Beteiligungen und EKD-Mittel finanziert werden kann. Dabei ist ein Erprobungszeitraum von 2018 bis 2022 vorzusehen.

B o n n, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 154* - Beschluss zu
Rechtspopulismus als
Herausforderung annehmen.
Vom 15. November 2017.**

1. Die Synode der EKD stellt fest, dass rechtspopulistische, rechtsextreme, rassistische, frauenfeindliche und völkisch-nationalistische Einstellungen in unserer Gesellschaft anwachsen und in allen gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen vertreten sind. Auch unter Mitgliedern der Kirchen sind solche Einstellungen anzutreffen. Die Würde eines jeden Menschen, begründet in der Ebenbildlichkeit Gottes, und das Gebot der Nächstenliebe sind unaufgebbare Grundlagen unseres Glaubens. Sie sind nicht vereinbar mit Haltungen und Ideologien, die Hass und Gewalt verbreiten und eine Ungleichheit von Menschen und daraus resultierende Ungleichbehandlungen, Ausgrenzungen und Feindschaft postulieren.
2. Die Synode der EKD erkennt hinter diesen Entwicklungen unterschiedliche Ursachen, die nach einer differenzierten Antwort verlangen. Sie sieht hierin eine Aufgabe für die Gliedkirchen, die Diakonie und die Kirchengemeinden. Sie dankt denjenigen, die sich seit Jahren bereits in diesem Feld engagieren. Sie regt an und ermutigt dazu,
 - dass Kirchen und Gemeinden sich schützend vor Menschen stellen, die Angriffen aus rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Motiven ausgesetzt sind und dies in der Öffentlichkeit offensiv vertreten;
 - jeder Inanspruchnahme vermeintlich christlicher Werte zur Begründung einer Abschottung unserer Gesellschaft entschieden zu widersprechen;
 - die bereits bestehenden kirchenrechtlichen Möglichkeiten und Verfahrenswege auszuschöpfen, durch die die Personen, die rechtsextremes, rassistisches oder fremdenfeindliches Gedankengut vertreten, von der Wahl zu einem kirchlichen Amt ausgeschlossen werden;

- ihre bisherigen Anstrengungen zu verstärken und neue Angebote zu entwickeln, die Menschen ermöglichen, ihren Glauben als befreiende Botschaft zu erfahren, die den Nächsten in den Blick nimmt, Halt und Zuversicht gibt und so vor rechtsextremem Gedankengut schützt;
- dass die Gliedkirchen insbesondere in ihrem Bildungshandeln an unterschiedlichen Orten und mit verschiedenen Zielgruppen (Kindertagesstätten und Jugendarbeit, Schulen, Erwachsenenbildung und Familienbildung) ein deutliches Gewicht auf das Einüben demokratischer und partizipatorischer Verfahrensweisen und Gesprächsformen legen und in ihrer Aus- und Fortbildung verstärkt zum Einsatz bringen;
- bereits bestehende Arbeitsmaterialien und Handreichungen zum Umgang mit Rechtsextremismus und Rechtspopulismus bekannt zu machen und zu verbreiten bzw. solche für den eigenen Bedarf neu zu erstellen. Hierzu gehört auch die Entwicklung einer theologisch begründeten Argumentation gegen rechtsextremes Gedankengut;
- den interreligiösen Dialog insbesondere mit den muslimischen Gesprächspartnern und den jüdischen Gemeinden als kirchliche Aufgabe zu verstehen und weiterzuentwickeln;
- die interkulturelle Kompetenz von Mitarbeitenden zu stärken und die interkulturelle Öffnung von Kirchen und Gemeinden zu fördern;
- sich in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden und Kommunen weiterhin nachdrücklich für eine soziale Integration von Menschen einzusetzen, die in Stadtteilen und Regionen leben, die unter Armut, fehlenden Beschäftigungs- und Bildungschancen und mangelnder Infrastruktur leiden;
- sich als Kirche in eine konzeptionell durchdachte, inklusive Gemeinwesenarbeit einzubringen und von den politischen Amtsträgern größere Anstrengungen für eine soziale Integration einzufordern;
- in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen Gesprächsmöglichkeiten für Menschen zu eröffnen, die unter Ängsten und Verunsicherung angesichts der Veränderungen in unserer Gesellschaft leiden. Die Gespräche sollen nicht als Podium für das Schüren weiterer Ressentiments missbraucht werden können. Kirche kann und soll in solchen Dialogen keine neutrale Position vertreten. Sie kann aber dazu beitragen, dass Gespräche gut geleitet und moderiert werden und sachliche Argumente Gehör finden.

B o n n, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 155* - Beschluss zur Flüchtlingspolitik-Initiative "Fluchtursachen angehen". Vom 15. November 2017.

Die EKD-Synode unterstützt die Initiative "Jede Flucht hat einen Grund. Fluchtursachen angehen!" zur Bildung einer Enquete-Kommission und bittet den Rat der EKD, sich beim Deutschen Bundestag dafür einzusetzen, dass eine solche Kommission "Fluchtursachen" zeitnah gebildet wird.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 156* - Beschluss zur Eröffnung legaler Wege für Flüchtlinge und Migranten in die Europäische Union. Vom 15. November 2017.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gemeinsam mit den ökumenischen Partnern in Brüssel gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. in der EU sichere und legale Zugangsmöglichkeiten zum Asylverfahren für Schutzsuchende geschaffen werden, z.B. sollte neben verstärkten Resettlementanstrengungen auf nationaler und europäischer Ebene Familiennachzug erleichtert, erweitert und beschleunigt sowie humanitäre Aufnahmeprogramme verstärkt aufgelegt werden,
2. für Migranten nachhaltige und transparente Zugangswege und -verfahren zur Ausbildungs-, Studiums- und Arbeitsaufnahme in der EU im Rahmen eines umfassenden Europäischen Migrationsystems geschaffen werden, die einen rechtlich abgesicherten Aufenthaltsstatus sowie ein hohes Maß an sozialen Rechten garantieren. Über die Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme in der EU sollten präzise Informationen und Informationsangebote in Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden,
3. die Eröffnung legaler Wege in die EU nicht, wie zuletzt auf dem Gipfel in Brüssel am 19. Oktober 2017 von den europäischen Staats- und Regierungschefs beschlossen, von Grenzschutz und Migrationskontrolle durch Drittstaaten abhängig gemacht wird,
4. flankierend zu den Maßnahmen auf EU-Ebene ein deutsches Einwanderungsgesetz auf den Weg gebracht wird, das Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland in transparenter und kohärenter Weise regelt. Das Gesetz sollte den vielfältigen Ursachen und Motivationen für Migration ebenso gerecht werden wie den Bedarfslagen in Wirtschaft und Gesellschaft. Jedoch sollte die gezielte An-

werbung von Arbeitskräften nicht auf Kosten der Herkunftsländer erfolgen.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 157* - Beschluss zum Familiennachzug für Flüchtlinge. Vom 15. November 2017.

Familie ist der Raum, in dem Vertrauen wächst und in dem Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Die Synode bekräftigt deshalb ihren auf der 2. Tagung der 12. Synode in Bremen im November 2015 gefassten Beschluss zum Recht auf Familiennachzug für subsidiär Geschützte.

"Sicherung der Rechte Geflüchteter in Deutschland

Die Synode der EKD bekräftigt die im Evangelium von Jesus Christus gegründete Verpflichtung, für eine Flüchtlingspolitik einzutreten, die am Grundsatz der solidarischen Nächstenliebe orientiert ist. Es ist ihre Überzeugung, dass die Aufnahme von Flüchtlingen zum Kernauftrag christlichen Handelns gehört.

Die Synode der EKD würdigt alle, die sich ehren-, haupt- und nebenamtlich für die Begleitung und Integration der Menschen vor Ort engagieren und bittet die Kirchengemeinden, sich auch weiterhin gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen, kommunalen und staatlichen Kräften für einen menschenwürdigen Umgang mit Geflohenen einzusetzen. Für die Arbeit mit Schutzsuchenden haben die evangelischen Landeskirchen insgesamt derzeit eine Summe von über 70 Millionen Euro zusätzlicher Mittel beschlossen und eingeplant.

Die Synode sieht die dringende Notwendigkeit, Kommunen und Länder zu entlasten, um der Verpflichtung zu angemessener Unterbringung und umfassendem Schutz gerecht zu werden. Dies kann jedoch nicht durch eine zahlenmäßige Beschränkung des Zuzugs von Schutzsuchenden erreicht werden. Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht und lässt sich nicht begrenzen. Die Synode dankt der Bundeskanzlerin ausdrücklich für ihre diesbezügliche Klarstellung und ihre Entscheidung, Schutzsuchenden die Aufnahme in Deutschland nicht zu verweigern.

Die Synode bittet den Rat, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- *das Recht auf Familiennachzug wie bisher auch für subsidiär Geschützte gilt. Familie ist der Raum, in dem Vertrauen wächst und in dem die Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Gerade für Menschen auf der Flucht ist das Zusammensein der Familie elementar und ein wesentlicher Faktor der Integration. Das gilt selbstverständlich auch für die Gruppe der syrischen Flüchtlinge;*

- abgelehnte Asylsuchende nicht in Staaten zurückgeführt werden, in denen ihre Sicherheit nicht gewährleistet ist (z.B. Afghanistan);
- Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Asylantrag ein Jahr nicht beschieden wurde, eröffnet wird, gegen Rücknahme des Asylantrags ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu erhalten.

Bremen, den 11. November 2015"

Gegenüber der Lage im Herbst 2015 hat sich geklärt, wie viele geflüchtete Menschen tatsächlich in Deutschland angekommen sind und wie viele von ihnen subsidiären Schutz erhalten haben. Aufgrund der Erfahrungswerte des Auswärtigen Amtes ist die Zahl der voraussichtlich nachziehenden Familienangehörigen deutlich geringer als erwartet.

Die Synode bittet den Rat der EKD, gegenüber den politischen Kräften in Berlin, die über eine Regierungsbildung verhandeln, einzufordern, dass die Aussetzung des Familiennachzugs nicht über den März 2018 hinaus praktiziert wird.

Bonn, den 15. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 158* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2018. Vom 14. November 2017.

Das Schwerpunktthema für die 5. Tagung der 12. Synode 2018 lautet:

„Ermutigung und Zugehörigkeit
– der Glaube junger Menschen (U 27)“
(Arbeitstitel)

Bonn, den 14. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 159* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2019. Vom 14. November 2017.

Das Schwerpunktthema für die 6. Tagung der 12. Synode 2019 lautet:

„Friedensarbeit in der evangelischen Kirche“
(Arbeitstitel)

Bonn, den 14. November 2017

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 160* - Verordnung zur Änderung der Zählbezeichnungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in kirchenrechtlichen Bestimmungen. Vom 8. Dezember 2017.

Artikel 1 Änderung der Diakonie- Werkstättenmitwirkungsverordnung

Auf Grund des § 53 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. EKD S. 166), zuletzt geändert am 15. September 2017 (ABl. EKD S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "§ 138 Abs. 1 des SGB IX" durch die Wörter "§ 221 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" und die Wörter "§ 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "§ 222 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "§ 142 SGB des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "§ 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter "§ 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "§ 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304) wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 werden die Wörter "§ 68 Absatz 2 SGB IX" durch die Wörter "§ 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2017

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident**

Nr. 161* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 8. Dezember 2017.

Auf Grund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) tritt am 1. Januar 2018 in der Evangelisch-Lutherischen Kir-

che in Oldenburg und in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 162* - Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirche in der EKD für das Haushaltsjahr 2018. Vom 11. November 2017.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat auf Grund von § 12 Absatz 3 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2018 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2018 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	2.780.734 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	2.729.253 Euro
Finanzerträge von	27.500 Euro
Finanzaufwendungen von	0 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro
Ordentliches Ergebnis von	78.981 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	56.981 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 2 Umlage

(1) Der durch andere Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 950.000 Euro wird auf die Mitgliedskirchen umgelegt.

(2) Die Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem Umlageverfahren wie folgt auf:

Anhalt	3.952 Euro
Baden	111.134 Euro
Berlin-Brandenburg-schlesische	
Oberlausitz	85.623 Euro
Bremen	15.005 Euro
Hessen und Nassau	207.223 Euro
Kurhessen-Waldeck	48.657 Euro
Lippe	10.536 Euro
Mitteldeutschland	26.441 Euro
Pfalz	36.478 Euro
Reformierte Kirche	9.636 Euro
Rheinland	244.018 Euro
Westfalen	156.456 Euro

Die Umlagen sind in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an das Amt der UEK zu entrichten.

(3) Die Gastkirchen leisten einen Finanzbeitrag in Höhe von 76.036 Euro.

§ 3

Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Leitung und Verwaltung

Handlungsobjekt Mittelverwaltung für leitende
30020101 Organe und Ausschüsse
Handlungsobjekt Verwaltungsstelle Amt der UEK
30020102
Handlungsobjekt Ev. Zentralarchiv Berlin
30010104

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

§ 4

Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107 und 30010201 – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Handlungsobjekte – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 5

Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Haushaltsordnung der UEK – HHO-UEK) vom 27. Juni 2012 geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bonn, den 11. November 2017

Kirchenpräsident
Christian Schäd
Vorsitzender der Vollkonferenz

Nr. 163* - Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells. Vom 11. November 2017.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundordnung der Union Evan-

gelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GO.UEK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung der Union sowie durch die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.“
2. Artikel 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie gibt dem Präsidium und, soweit Angelegenheiten der Union betroffen sind, dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.“
3. Artikel 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.“
4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben. Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz führt die Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
5. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
6. Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss, der ständige Liturgische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss.“
7. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 12

Amtsbereich

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland dient der Union zur Erfüllung ihrer Aufgaben und führt deren laufende Geschäfte. Das Kirchenamt ist dabei an das Recht der Union sowie die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden. Innerhalb der nach Fachlichkeit gegliederten Struktur des Kirchenamtes wird ein Amtsbereich der UEK gebildet, in dem die in dieser Grundordnung niedergelegten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.“

8. Artikel 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.“

Artikel 2

Zustimmung zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem am 9. November 2017 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2009 S. 48) wird zugestimmt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung sowie den Wortlaut des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B o n n, den 11. November 2017

Kirchenpräsident

Christian S c h a d
Vorsitzender der Vollkonferenz

Nr. 164* - Änderung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO). Vom 11. November 2017.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) hat gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 der Grundordnung der UEK den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO) vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004 S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 50), zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. November 2014 (ABl. EKD 2015 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 11 Absatz 1, 12 Absatz 1, 20 Absatz 3, 26 Absatz 2 Satz 2, 27 Satz 1 sowie 28 Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Amt der UEK“ bzw. die Bezeichnung „des Amtes der UEK“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt der EKD“ bzw. „des Kirchenamtes der EKD“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorlagen sollen möglichst zwei Wochen vor dem Zusammentreten zur Kenntnis gegeben werden.“
3. § 14 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der EKD sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied des Kirchenamtes der EKD;“
4. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Präsidiums und die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der EKD sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Bekanntmachung

1. Die Änderung dieser Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
2. Das Kirchenamt der EKD kann die Änderung dieser Geschäftsordnung in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung bekannt machen.

B o n n, den 11. November 2017

Kirchenpräsident

Christian S c h a d
Vorsitzender der Vollkonferenz

Nr. 165* - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes. Vom 11. November 2017.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes

Das Pfarrausbildungsgesetz vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst und allen Paragraphen jeweils die folgende Überschrift vorangestellt:

- „§ 1 Allgemeines
- § 2 Prüfungsamt und Prüfungskommissionen
- § 3 Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung
- § 4 Begleitung der Studierenden
- § 5 Erste Theologische Prüfung
- § 6 Zeugnis, Wiederholung, Freiversuch
- § 7 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 8 Antrag und Frist
- § 9 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf
- § 10 Privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
- § 11 Vorbereitungsdienst
- § 11a Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Gemeindevikariat
- § 13 Religionspädagogisches Vikariat
- § 14 Predigerseminar
- § 15 Weiterbildung, Lebensführung, Pflichten
- § 16 Dienstaufsicht
- § 17 Mahnung und Rüge
- § 18 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 19 Beendigung durch Ablauf des Vorbereitungsdienstes
- § 20 Beendigung durch Entlassung
- § 21 Beendigung durch Kirchenaustritt oder Übertritt
- § 22 Rechtsfolgen der Beendigung

- § 23 Persönliche Lebensverhältnisse
- § 24 Bezüge und Beihilfen
- § 25 Urlaub, dienstfreier Tag und Studientag
- § 26 Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche
- § 27 Zweite Theologische Prüfung
- § 28 Pfarrdienstgesetz
- § 29 Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeiten
- § 29a Übergangsbestimmung“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Allgemeines

Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.“

4. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie (Rahmenordnung) vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Weitere Voraussetzungen können durch die Prüfungsordnungen geregelt werden, sofern sie nicht Leistungsnachweise betreffen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit“ durch die Wörter „in der Rahmenordnung bestimmten Regelstudienzeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Studienzeiten sind die Gliedkirchen ermächtigt, Zeiten aus einem sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen“ durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt derjenigen Kirche in Verbindung setzen, bei der sie in den Dienst treten wollen“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „studienabschließende Prüfung“ die Wörter „nach Maßgabe der Rahmenordnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie“ durch das Wort „Rahmenordnung“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Einzelheiten zu Wiederholungen gemäß Rahmenordnung sind in der Prüfungsordnung zu regeln.“
- b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Einzelheiten zu Freiversuchen gemäß Rahmenordnung sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Dabei können die Gliedkirchen von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „der Kirchenleitung“ werden durch die Wörter „dem Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ werden durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
- bbb) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
„, wenn er oder sie hierfür geeignet ist.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „muss“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „sein,“ ersetzt.
- ccc) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen und“
- ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein; die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium/Landeskirchenamt.“
- cc) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gliedkirchen können Regelungen zur Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für den Vorbereitungsdienst erlassen.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige“ durch die Wörter „für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufnahme nach Absatz 2 und 3 kann vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.“
- d) Im Absatz 5 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn diese Frist aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen überschritten wurde.“
- bb) Dem Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Ausnahme kann auch vorliegen, wenn diese Frist aufgrund des Erwerbs einer anderen akademischen oder beruflichen Qualifikation überschritten wurde. Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.“
11. In § 9 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Wörter „oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf voraussetzen.“

- d) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Bezüge im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Ziel der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst ist es, das Maß an Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, das den Anforderungen einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung (§ 24 PfdG.EKD) entspricht, und eine persönliche Vergewisserung für den Dienst zu erlangen. Dazu müssen Vikarinnen und Vikare in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Leitung fachliche, methodische, personale und soziale Handlungskompetenzen erwerben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er gliedert sich in das religionspädagogische Vikariat, das Gemeindevikariat und in seminaristische Kurse. Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Predigerseminars“ wird durch die Wörter „jeweiligen Seminars“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ werden durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „Das Konsistorium (Landeskirchenamt)“ kann von der in Absatz 1“ werden durch die Wörter „Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann von der in Absatz 2“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ werden durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
14. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
- „§ 11a
 Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes
- (1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen von Sonderurlaub aus wichtigem Grund, Pflege von Angehörigen und bei Mutterschutz und Elternzeit möglich.
- (2) Das Konsistorium/Landeskirchenamt entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.
- (3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt.
- (4) Während der Unterbrechung werden keine Bezüge gewährt.“
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Im Gemeindevikariat nehmen Vikarinnen und Vikare exemplarisch am pastoralen Berufsalltag teil. Dies vollzieht sich durch Einübung und Reflexion.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und die Wörter „Gemeindedienstes, der“ werden durch die Wörter „Gemeindevikariats, das“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „den Diensten von Pfarrerinnen und Pfarrern“ werden durch die Wörter „dem Pfarrdienst“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ werden durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 „Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann Ausnahmen von der Einzelberichtspflicht bestimmen.“
16. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
 Religionspädagogisches Vikariat
- (1) Im religionspädagogischen Vikariat erfolgt die Ausbildung der pädagogischen Kompetenz durch eigenes Unterrichten und durch Lehrveranstaltungen. Sie wird durch Lehrveranstaltungen gefördert, die eine fachlich fundierte, an der Praxis orientierte Reflexion von Unterrichtserfahrungen und die Diskussion aktueller Fragen in Religionspädagogik und Bildungspolitik anbieten.
- (2) Für die Zeit dieses Vikariats werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das religionspädagogische Vikariat dauert mindestens drei Monate mit vollem Dienstumfang.“
17. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,
1. die Ausbildung der pastoralen Kompetenzen durch die Reflexion der Erfahrungen

- aus dem Gemeindevikariat, durch die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Fragen der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene, durch die Diskussion praktisch-theologischer Theorien und Konzepte, sowie durch praxisbezogene Übungen zu fördern,
2. gemeinsam mit den Vikarinnen und Vikaren geistliches Leben zu pflegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
18. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Predigerseminar“ wird durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Konsistoriums (Landeskirchenamts)“ durch die Wörter „Konsistoriums/Landeskirchenamts“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Pfarrkonventen“ durch das Wort „Konventen“ ersetzt.
19. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Konsistoriums (Landeskirchenamtes)“ durch die Wörter „Konsistoriums/Landeskirchenamts“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeindedienstes“ durch das Wort „Gemeindevikariats“ und das Wort „Praktikums“ durch das Wort „Vikariats“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „während des Aufenthaltes im Predigerseminar“ durch die Wörter „für die Ausbildung in einem Seminar“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
20. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einer Rüge zu belegen. Die Rüge wird durch das Konsistorium/Landeskirchenamt ausgesprochen. Die Rüge ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Gegen die Rüge kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.“
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD bleiben unberührt.“
21. § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18
Beendigung des Dienstverhältnisses
Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des Vorbereitungsdienstes (§ 19) und durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§§ 20, 21).“
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dienstwege“ durch das Wort „Dienstweg“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn
1. sich erweist, dass sie den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes oder des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
 2. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
 3. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder wenn bei einem Verhalten nach § 17 bereits zwei Rügen erteilt waren.
- Sie sind in der Regel durch Widerruf zu entlassen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird; § 91 Absätze 2 bis 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden entsprechende Anwendung. § 98 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter der bereits besuchten Seminare zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch unterliegt der kirchengerichtli-

- chen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Nr. 4“ wird durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
23. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21
- Beendigung durch Kirchenaustritt oder Übertritt
 Vikarinnen und Vikare sind kraft Gesetzes aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen. § 97 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet entsprechende Anwendung.“
24. In § 22 werden nach dem Wort „Unfallfürsorge“ die Wörter „wie er früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zusteht“ eingefügt.
25. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Vikarinnen und Vikare haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.“
- b) In Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Wörter „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch die Wörter „Konsistorium/Landeskirchenamt“ ersetzt.
26. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „für Pfarrerinnen und Pfarrer“ eingefügt.
- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eine andere soziale Sicherung gegeben ist.“
27. § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25
- Urlaub, dienstfreier Tag und Studientag
- (1) Vikarinnen und Vikare steht in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu. Die Dauer des Jahresurlaubs und die Festlegung des Urlaubsjahres richten sich nach gliedkirchlichem Recht. Der Erholungsurlaub ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.
- (2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehene Kurse, Praktika und im religions-pädagogischen Vikariat während der Schulzeit kann kein Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.
- (3) Vikarinnen und Vikare sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.
- (4) Die Gliedkirchen können den Vikarinnen und Vikaren zu ihrer persönlichen Fortbildung einen Anspruch auf einen Studientag gewähren.
- (5) Für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen ist eine Freistellung vom Dienst zu gewähren. Näheres regelt das gliedkirchliche Recht.“
28. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu einer auftragsgemäßen professionellen Amtsführung gewonnen haben.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der Rahmenordnung.“
29. § 28 wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
- Pfarrdienstgesetz
- Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30 bis 35, 39, 41, 43, 46 bis 51, 53, 54, 58, 61 bis 67, 103 bis 106 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechende Anwendung.“
30. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gliedkirchen sollen sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium/Landeskirchenamt übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums/Landeskirchenamts von der Kirchenleitung

wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme von Maßnahmen gemäß § 17 können nicht abweichend geregelt werden.“

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gliedkirchen können eigene Regelungen für ein berufsbegleitendes Studium und Vikariat erlassen. Die Gliedkirchen informieren sich gegenseitig und prüfen ein gemeinsames Vorgehen.“

31. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Übergangsbestimmung

Auf Vikariatsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes vom 11. November 2017 (ABl. EKD S. 388) bestanden, erfolgt die Anwendung des bisherigen Rechts.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Pfarrausbildungsgesetzes in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bonn, den 11. November 2017

Kirchenpräsident

Christian S ch a d

Vorsitzender der Vollkonferenz

Nr. 166* - Bestätigung der Änderungen der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 11. November 2017.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigt gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der UEK die Änderungen der Beihilfeverordnung der UEK vom 10. September 2015 (ABl. EKD S. 319) und vom 21. Juni 2017 (ABl. EKD S. 326).

Bonn, den 11. November 2017

Kirchenpräsident

Christian S ch a d

Vorsitzender der Vollkonferenz

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. Juli bzw. 1. September 2018** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Budapest, Ungarn - www.ekd.de/stellenboerse/7846
- Kiew, Ukraine - www.ekd.de/stellenboerse/7855

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online über den angegebenen Kurzlink. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

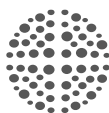
Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der EKD 2018 bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENFestnetz



Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**



43062

festnetz.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

festnetz@hkd.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover